

Text zum Bebauungsplan 10.23 c „Meierfeld“

- 1.) Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 - BGBL I S 429 -
ist Bestandteil dieses Planes mit Ausnahme der § 4 Abs 3, § 6 Abs 3
- 2.) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
Ausnahmen können im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 17 Abs 5
der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.
- 3.) Die zur Verkehrsfläche hin liegende Baulinie ist Baulinie nach § 23 Abs 2,
die rückwärtige Baugrenze gilt im WA- und MI-Gebiet für die Vordergebäude,
die Bedauungstiefe wird für WA-Gebiet auf 20 m, für MI-Gebiet auf 30 m festgesetzt.
- 4.) Als Einfriedigung zur Straße sind nur lebende Hecken oder Jägerzäune
bis 0,6 m Höhe zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf den Nachbar-
grundstücken bereits andere Einfriedigungen auf der Grenze zur Verkehrs-
fläche errichtet worden sind.
5. Die Erschließung des Flurstücks 42 der Flur 75 Gemarkung
Herford (Ortsieker Weg 12) sowie die zukünftig aus diesem
Flurstück herausgetrennten Teilparzellen darf nicht über den
Fußweg Flurst. 633 der Flur 75 Gemarkung Herford erfolgen.